

# GESETZBLATT

## FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1984

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 6. September 1984

Nr. 18

Tag	INHALT	Seite
15. 7. 84	Verordnung des Innenministeriums über Camping- und Zeltplätze (Campingplatzverordnung – CPIVO) . . . . .	545
26. 7. 84	Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen (Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung II – GHPO II) . . . . .	548
31. 7. 84	Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie über Zuständigkeiten nach der Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten (Verordnung über Heizkostenabrechnung – HeizkostenV –) . . . . .	556
27. 6. 84	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Änderung der Rechtsverordnung über die Erklärung von Gebieten der Städte und Gemeinden Ilvesheim, Edingen-Neckarhausen, Ladenburg, Dossenheim, Neckargemünd, Schönbrunn, Eberbach (Landkreis Rhein-Neckar-Kreis), Zwingenberg, Neunkirchen, Neckargerach, Binau, Mosbach, Obrigheim, Neckarzimmern, Haßmersheim (Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis) und der Stadt Heidelberg zum Überschwemmungsgebiet . . . . .	567
25. 7. 84	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet »Kohlplattenschlag« . . . . .	556
27. 7. 84	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet »Weingartener Moor-Bruchwald Grötzingen« . . . . .	558
27. 7. 84	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet »Steinbruch Kircharlder Berg« . . . . .	560
27. 7. 84	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet »Waibstädter Schwarzbachau« . . . . .	561
27. 7. 84	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Laibachswainberg – Im Tal – Im Köchlein« . . . . .	565

### Verordnung des Innenministeriums über Camping- und Zeltplätze (Campingplatzverordnung – CPIVO)

Vom 15. Juli 1984

#### INHALTSÜBERSICHT

	§§	§§
Anwendungsbereich . . . . .	1	Toilettenanlagen . . . . . 11
Begriffe . . . . .	2	Anlagen für Abwasser und feste Abfallstoffe . . . . . 12
Zufahrt und Gestaltung . . . . .	3	Beleuchtung . . . . . 13
Fahrwege . . . . .	4	Sonstige Einrichtungen . . . . . 14
Standplätze . . . . .	5	Betriebsvorschriften . . . . . 15
Stellplätze . . . . .	6	Ausnahmen und Zwischenwerte . . . . . 16
Brandschutz . . . . .	7	Anwendung der Betriebsvorschriften auf bestehende Camping- und Zeltplätze . . . . . 17
Trinkwasserversorgung . . . . .	8	Ordnungswidrigkeiten . . . . . 18
Wascheinrichtungen . . . . .	9	Inkrafttreten . . . . . 19
Geschirrspül- und Wäschespüleinrichtungen . . . . .	10	

Auf Grund von § 72 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 4 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 28. November 1983 (GBL S. 770) wird verordnet:

### § 1

#### *Anwendungsbereich*

Diese Verordnung gilt für Camping- und Zeltplätze, die nicht nur gelegentlich oder nur für kurze Zeit eingerichtet werden.

### § 2

#### *Begriffe*

(1) Camping- und Zeltplätze sind Plätze, die zum Aufstellen von mehr als drei Wohnwagen, Zelten oder ähnlichen Anlagen zum vorübergehenden Aufenthalt bestimmt sind.

(2) Als Wohnwagen, Zelte und ähnliche Anlagen gelten nur Wohnfahrzeuge, Wohnanhänger, Klappanhänger, Zelte und ähnliche Anlagen, die so beschaffen und aufgestellt sind, daß sie jederzeit ortsveränderlich sind.

(3) Standplatz ist die Fläche, die zum Aufstellen des Wohnwagens, Zeltens oder ähnlicher Anlagen und des zugehörigen Kraftfahrzeugs bestimmt ist.

### § 3

#### *Zufahrt und Gestaltung*

(1) Camping- und Zeltplätze müssen an einer begeh- und befahrbaren öffentlichen Straße liegen oder einen befahrbaren öffentlich-rechtlich gesicherten Zugang zu einer solchen Straße haben. Die Zufahrt muß mindestens 5,5 m breit sein; sie muß auch für Fahrzeuge der Feuerwehr befahrbar sein.

(2) Campingplätze sind durch eine standortgerechte Bepflanzung in die Landschaft einzufügen.

### § 4

#### *Fahrwege*

Camping- und Zeltplätze müssen durch innere Fahrwege ausreichend erschlossen werden, die auch für die Fahrzeuge der Feuerwehr befahrbar sein müssen. Die Fahrwege müssen mindestens 5,5 m breit sein. Für Fahrwege mit Richtungsverkehr und für Stichwege von höchstens 100 m Länge genügt eine Breite von 3 m.

### § 5

#### *Standplätze*

(1) Standplätze müssen mindestens 70 m<sup>2</sup>, wenn die Kraftfahrzeuge auf gesonderten Stellplätzen abgestellt werden, mindestens 60 m<sup>2</sup> groß sein. Sie sind dauerhaft zu kennzeichnen.

(2) Standplätze müssen von Abwassergruben, Kläranlagen und Sickergruben mindestens 50 m entfernt sein.

(3) Auf den Standplätzen dürfen bauliche Anlagen, wie feste Anbauten und Einfriedigungen, nicht errichtet werden.

### § 6

#### *Stellplätze*

Ist beabsichtigt, die Kraftfahrzeuge nicht auf den Standplätzen abzustellen, so ist für jeden Standplatz ein gesonderter Stellplatz herzustellen.

### § 7

#### *Brandschutz*

(1) Camping- und Zeltplätze sind durch mindestens 5 m breite Brandgassen in einzelne Brandabschnitte zu unterteilen. Nach jeweils zehn aneinandergereihten Standplätzen ist eine Brandgasse anzuordnen.

(2) Es kann verlangt werden, daß Brandschutzstreifen zu angrenzenden Grundstücken angelegt werden.

(3) Für je 50 Standplätze ist mindestens ein für die Brandklassen A, B und C geeigneter Feuerlöscher mit mindestens 6 kg Löschmittelinhalt bereitzuhalten. Von jedem Standplatz muß ein Feuerlöscher in höchstens 40 m Entfernung erreichbar sein. Die Feuerlöscher sind wetterfest anzubringen. Beim Platzwart sind zwei weitere Feuerlöscher nach Satz 1 bereitzuhalten.

(4) Auf Campingplätzen mit mehr als 100 Standplätzen soll eine ausreichende Löschwasserversorgung vorhanden sein.

### § 8

#### *Trinkwasserversorgung*

(1) Camping- und Zeltplätze dürfen nur angelegt werden, wenn die Versorgung mit Trinkwasser aus einer Wasserversorgungsanlage dauernd gesichert ist. Je Standplatz und Tag müssen mindestens 200 l zur Verfügung stehen.

(2) Für je 100 Standplätze sollen mindestens vier zweckmäßig verteilte Trinkwasserzapfstellen mit Schmutzwasserabläufen vorhanden sein. Sie müssen gekennzeichnet und von den Toilettenanlagen räumlich getrennt sein. Werden die Zapfstellen im Freien angeordnet, so ist der Boden in einem Umkreis von mindestens 2 m zu befestigen.

### § 9

#### *Wascheinrichtungen*

(1) Für je 100 Standplätze müssen in nach Geschlechtern getrennten besonderen Räumen jeweils

zur Hälfte für Frauen und Männer mindestens 16 Waschplätze und acht Duschen vorhanden sein. Ein Viertel der Waschplätze und die Duschen sind in Einzelzellen anzuordnen.

(2) Auf Campingplätzen mit mehr als 200 Standplätzen sollen mindestens ein Waschplatz und eine Dusche für Behinderte, insbesondere Rollstuhlfahrer, zugänglich und benutzbar sein.

(3) Die Fußböden und die Wände der Räume bis zu einer Höhe von mindestens 1,5 m müssen so beschaffen sein, daß sie leicht gereinigt werden können.

#### § 10

##### *Geschirrspül- und Wäschespüleinrichtungen*

(1) Für je 100 Standplätze müssen mindestens zwei Geschirrspülbecken und mindestens ein Wäschespülbecken oder eine Waschmaschine von den Wascheinrichtungen und Toiletten räumlich getrennt vorhanden sein. Mindestens die Hälfte dieser Becken muß eine Warmwasserversorgung haben. Werden die Becken im Freien angeordnet, so ist der Boden in einem Umkreis von mindestens 2 m zu befestigen.

(2) Auf Campingplätzen mit mehr als 200 Standplätzen sollen mindestens ein Wäschespülbecken und eine Waschmaschine für Behinderte, insbesondere Rollstuhlfahrer, zugänglich und benutzbar sein.

(3) § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### § 11

##### *Toilettenanlagen*

(1) Für je 100 Standplätze müssen für Frauen mindestens sieben Toiletten sowie für Männer mindestens vier Toiletten und mindestens vier Urinale vorhanden sein. Toiletten und Urinale müssen eine Wasserspülung haben.

(2) Die Toilettenanlagen müssen für Geschlechter getrennte Toilettenräume mit Vorräumen haben. In den Vorräumen ist für bis zu je sechs Toiletten oder Urinale mindestens ein Waschbecken anzubringen.

(3) Auf Campingplätzen mit mehr als 200 Standplätzen soll mindestens eine Toilette für Behinderte, insbesondere Rollstuhlfahrer, zugänglich und benutzbar sein.

(4) § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### § 12

##### *Anlagen für Abwasser und feste Abfallstoffe*

(1) In räumlicher Verbindung mit den Toilettenanlagen sind Einrichtungen zum Einbringen derjenigen Abwässer und Fäkalien herzustellen, die in den in

Wohnwagen, Zelten und ähnlichen Anlagen vorhandenen Toiletten und Spülen anfallen.

(2) Für die vorübergehende Aufnahme fester Abfallstoffe sind dichte Abfallbehälter in ausreichender Zahl zweckmäßig verteilt aufzustellen. Sie müssen ein Fassungsvermögen von mindestens 15 l je Standplatz und Tag haben. Abfallgruben sind nicht zulässig. Abfallsammelplätze müssen gegen den übrigen Camping- und Zeltplatz abgeschirmt sein.

#### § 13

##### *Beleuchtung*

Die Fahrwege von Camping- und Zeltplätzen mit mehr als 50 Standplätzen müssen eine ausreichende elektrische Beleuchtung haben. Für Fahrwege kleinerer Camping- und Zeltplätze kann eine solche Beleuchtung verlangt werden.

#### § 14

##### *Sonstige Einrichtungen*

(1) Camping- und Zeltplätze müssen einen jederzeit zugänglichen Fernsprechananschluß haben.

(2) An den Eingängen zu den Camping- und Zeltplätzen ist an geschützter Stelle ein Lageplan des Camping- und Zeltplatzes gut sichtbar anzubringen. Aus dem Lageplan müssen die Fahrwege, Brandgasen und Brandschutzstreifen sowie die Standorte der Feuerlöscher und der Fernsprechananschlüsse ersichtlich sein.

(3) An geeigneten Stellen sind auf den Camping- und Zeltplätzen Hinweise anzubringen, die mindestens folgende Angaben enthalten müssen:

1. Name und Anschrift des Betreibers,
2. Lage der Fernsprechananschlüsse,
3. Anschrift und Rufnummer der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und der nächsten Unfallhilfestation,
4. Name, Anschrift und Rufnummer des nächsten Arztes und der nächsten Apotheke,
5. die Camping- und Zeltplatzordnung.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Camping- und Zeltplätze mit weniger als 50 Stellplätzen.

#### § 15

##### *Betriebsvorschriften*

(1) Während des Betriebs des Camping- und Zeltplatzes muß eine Aufsichtsperson (Platzwart) ständig erreichbar sein.

(2) Der Betreiber muß in der Camping- und Zeltplatzordnung (§ 14 Abs. 3 Nr. 5) mindestens folgendes regeln:

1. das Aufstellen von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen, Zelten und ähnlichen Anlagen,
  2. das Benutzen der Einrichtungen,
  3. das Beseitigen von Abfällen und Abwasser sowie das Sauberhalten der Standplätze,
  4. den Umgang mit Feuer.
- (3) Die Brandgassen und die Brandschutzstreifen sind ständig freizuhalten.
- (4) Der Betreiber hat die Funktionsfähigkeit der Feuerlöscher in einem Abstand von höchstens einem Jahr durch einen fachkundigen Wartungsdienst prüfen zu lassen. Der Prüfnachweis ist vom Betreiber drei Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der Baurechtsbehörde vorzulegen.

## § 16

*Ausnahmen und Zwischenwerte*

- (1) Für Camping- und Zeltplätze bis zu 50 Standplätzen und für Jugendzeltlager können Ausnahmen von den Vorschriften des § 4, § 7 Abs. 3 Satz 4, § 10 sowie § 15 Abs. 1 und 2 gestattet werden, wenn wegen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung keine Bedenken bestehen.
- (2) Eine geringere Anzahl der in den §§ 9, 10 und § 11 Abs. 1 geforderten Einrichtungen kann gestattet werden, wenn die geforderte Anzahl in einem offensichtlichen Mißverhältnis zu dem zu erwartenden Bedarf bezogen auf jeden Standplatz steht. Eine größere Anzahl kann verlangt werden, wenn die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder die Hygiene es erfordern.
- (3) Bei der Berechnung der in den §§ 8 bis 11 genannten Anlagen und Einrichtungen sind Zwischenwerte zulässig.

## § 17

*Anwendung der Betriebsvorschriften auf bestehende Camping- und Zeltplätze*

Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Camping- und Zeltplätze sind die Betriebsvorschriften dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

## § 18

*Ordnungswidrigkeiten*

Ordnungswidrig nach § 112 Abs. 2 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 15 Abs. 3 die Brandgassen und Brandschutzstreifen nicht ständig freihält,
2. die in § 15 Abs. 4 vorgeschriebenen Prüfungen nicht rechtzeitig durchführen läßt.

## § 19

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Innenministeriums über Camping- und Zeltplätze (Campingplatzverordnung – CPIVO) vom 21. Februar 1975 (GBL. S. 229) außer Kraft.

STUTTGART, den 15. Juli 1984

SCHLEE

**Verordnung  
des Ministeriums für Kultus und Sport  
über den Vorbereitungsdienst und die  
Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an  
Grund- und Hauptschulen (Grund- und  
Hauptschullehrerprüfungsordnung II –  
GHPO II)**

Vom 26. Juli 1984

## INHALTSÜBERSICHT

1. ABSCHNITT	
Allgemeine Vorschriften	
Ziel der Ausbildung .....	1
2. ABSCHNITT	
Vorbereitungsdienst	
Zulassungsvoraussetzungen .....	2
Zulassungsantrag .....	3
Zulassung zum Vorbereitungsdienst .....	4
Ausbildungsstätten .....	5
Ausbildungsleiter .....	6
Beamtenverhältnis .....	7
Vorgesetzte, Dienstvorgesetzte .....	8
Pflichten des Lehreranwärters .....	9
3. ABSCHNITT	
Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes	
Dauer des Vorbereitungsdienstes .....	10
Gliederung des Vorbereitungsdienstes .....	11
Ausbildung am Seminar .....	12
Ausbildung an der Schule .....	13
4. ABSCHNITT	
Zweite Staatsprüfung	
Prüfungsbehörde .....	14
Prüfungsausschüsse und Prüfer .....	15
Art und Umfang der Prüfung .....	16
Prüfungslehrproben .....	17
Mündliche Prüfungen .....	18
Bewertung der Prüfungsleistungen .....	19
Gesamtnote .....	20
Fernbleiben von der Prüfung .....	21

Täuschungsversuch, Verstoß gegen die Ordnung .....	22
Wiederholung der Prüfung .....	23
Erwerb der Befähigung, Prüfungszeugnis .....	24
Anrechnung von Prüfungen .....	25

#### 5. ABSCHNITT

Organisation und Inhalte der Ausbildung und Prüfung .....	26
---	----

#### 6. ABSCHNITT

##### Übergangs- und Schlußbestimmung

Übergangsvorschriften .....	27
Inkrafttreten .....	28

Es wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet auf Grund von

- § 4 Abs. 3, § 18 Abs. 2 und 3 und § 39 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung vom 8. August 1979 (GBl. S. 398), geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 1979 (GBl. S. 529),
- § 35 Abs. 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397):

#### 1. ABSCHNITT

##### Allgemeine Vorschriften

##### § 1

##### Ziel der Ausbildung

Der Lehreranwärter soll die pädagogischen und fachdidaktischen Einsichten, Erfahrungen und Fertigkeiten, die er während der ersten Ausbildungsphase erworben hat, in engem Bezug zur Schulpraxis so erweitern und vertiefen, daß er erfolgreich und verantwortlich seinen Erziehungs- und Bildungsauftrag als Lehrer an Grund- und Hauptschulen wahrnehmen kann.

#### 2. ABSCHNITT

##### Vorbereitungsdienst

##### § 2

##### Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Vorbereitungsdienst wird zugelassen, wer
- die persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
  - ein Zeugnis besitzt, das allgemein zum Studium an einer Wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder zum Studium von Studiengängen, die mit der Prüfung nach Nummer 3 Buchst. a oder b abschließen, berechtigt,

3. a) die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen in Baden-Württemberg nach der Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen (Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung I – GHPO I) vom 28. November 1979 (GBl. 1980 S. 2) in der jeweils geltenden Fassung bestanden hat oder

b) außerhalb Baden-Württembergs eine Prüfung bestanden hat, die vom Ministerium für Kultus und Sport als der unter Buchstabe a genannten Prüfung gleichartig und gleichwertig anerkannt wurde,

4. nach amtsärztlichem Gesundheitszeugnis die gesundheitliche Eignung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst und die angestrebte Laufbahn besitzt oder als Schwerbehinderter über ein Mindestmaß an körperlicher Rüstigkeit verfügt.

(2) Wurde die in Absatz 1 Nr. 3 genannte Prüfung oder wurden Teile dieser Prüfung mehr als vier Jahre vor dem Zulassungstermin abgelegt, so kann die Zulassung von einem Kolloquium abhängig gemacht werden, in dem der Bewerber nachzuweisen hat, daß er die für eine erfolgreiche Ableistung des Vorbereitungsdienstes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten noch besitzt.

##### § 3

##### Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist jeweils spätestens am 1. Oktober bei dem Oberschulamt einzureichen, in dessen Bezirk das Staatliche Seminar für schulpraktische Ausbildung (Seminar) liegt, dem der Bewerber vorzugsweise zugewiesen zu werden wünscht. Das Ministerium für Kultus und Sport kann einen anderen Termin bestimmen.

(2) Für den Zulassungsantrag ist der bei den Oberschulämtern erhältliche amtliche Vordruck zu verwenden. Dem Antrag sind beizufügen:

- ein Lebenslauf in tabellarischer Form mit Angaben über den bisherigen Bildungsweg und ausgeübte Berufstätigkeiten,
- ein Personalbogen mit einem Lichtbild aus neuester Zeit,
- das Zeugnis nach § 2 Abs. 1 Nr. 2,
- das Zeugnis über die Prüfung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a oder b,
- eine Erklärung des Bewerbers, ob er bereits in einem anderen Bundesland oder bei anderen Zulassungsbehörden einen Antrag auf Zulassung

zum Vorbereitungsdienst gestellt oder einen Vorbereitungsdienst ganz oder teilweise abgeleistet hat,

6. gegebenenfalls eine Bescheinigung über abgeleiteten Wehr- oder Ersatzdienst nach Artikel 12 a des Grundgesetzes,
7. die Geburtsurkunde, gegebenenfalls die Heiratsurkunde und Geburtsurkunden der Kinder,
8. ein Staatsangehörigkeitsausweis oder eine Bescheinigung über die Rechtsstellung als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes,
9. eine Erklärung des Bewerbers, ob gegen ihn wegen des Verdachts einer Straftat ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
10. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis aus neuester Zeit.

Zeugnisse sind in amtlich beglaubigter Fotokopie oder Abschrift vorzulegen. Die Vorlage der Zeugnisurschriften kann verlangt werden.

(3) Das Oberschulamt kann für die Vorlage von Unterlagen nach Absatz 2 einen späteren Termin bestimmen.

(4) Bei der Entscheidung über den Zulassungsantrag muß ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (§ 28 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes) vorliegen, das nicht älter als drei Monate sein soll. Das Führungszeugnis ist vom Bewerber bei der Meldebehörde zur Vorlage bei dem nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Oberschulamt zu beantragen.

#### § 4

##### *Zulassung zum Vorbereitungsdienst*

- (1) Das Ministerium für Kultus und Sport bestimmt das Seminar, dem der Bewerber im Falle seiner Zulassung zuzuweisen ist.
- (2) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet das Oberschulamt, in dessen Bezirk das nach Absatz 1 bestimmte Seminar liegt (Oberschulamt). Es weist den Bewerber dem nach Absatz 1 bestimmten Seminar zu. Die Zulassung wird für die Fächer ausgesprochen, die Prüfungsfächer der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen nach § 8 Abs. 2 oder 3 GHPO I oder entsprechende Prüfungsfächer der Prüfung im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b (Ausbildungsfächer) waren.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in § 2 Abs. 1 genannten Voraussetzungen oder die in § 3 geforderten Unterlagen nicht vorliegen.
- (4) Eine Zulassung wird unwirksam, wenn der Bewerber den Vorbereitungsdienst nicht zu dem ihm

bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer ihm eingeräumten Nachfrist antritt.

(5) Der Leiter des Seminars weist den Bewerber im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatlichen Schulamt den Schulen zu, an denen er schulpraktisch auszubilden ist. In Einzelfällen können vom Ministerium für Kultus und Sport die Schulen, an denen ein Bewerber schulpraktisch auszubilden ist, bestimmt werden.

(6) Durch die Zulassung zum Vorbereitungsdienst erwirbt der Bewerber keinen Anspruch auf spätere Verwendung im öffentlichen Schuldienst.

#### § 5

##### *Ausbildungsstätten*

(1) Ausbildungsstätten sind öffentliche Grund- und Hauptschulen und die Seminare. An die Stelle einer öffentlichen Grund- und Hauptschule kann mit Genehmigung des Ministeriums für Kultus und Sport eine staatlich anerkannte private Grund- und Hauptschule treten.

(2) An einer Ausbildungsstätte dürfen nur so viele Lehreranwärter ausgebildet werden, wie sich mit dem Ziel einer gründlichen Ausbildung für Lehreranwärter und Schüler vereinbaren läßt.

#### § 6

##### *Ausbildungsleiter*

Ausbildungsleiter ist der Leiter des Seminars. Er ist verantwortlich für die gesamte Ausbildung.

#### § 7

##### *Beamtenverhältnis*

(1) Der zum Vorbereitungsdienst zugelassene Bewerber wird vom Oberschulamt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Lehreranwärter ernannt.

(2) Der Vorbereitungsdienst und das Beamtenverhältnis enden mit Ablauf des Tages, an dem dem Lehreranwärter eröffnet wird, daß er die Zweite Staatsprüfung bestanden oder auch nach Wiederholung nicht bestanden hat.

- (3) Der Lehreranwärter soll entlassen werden, wenn
  1. nach einmaliger Verlängerung des ersten Ausbildungsabschnitts (§ 10 Abs. 3) nach dem Bericht des Leiters des Seminars nicht verantwortet werden kann, daß der Lehreranwärter im zweiten Ausbildungsabschnitt selbständig unterrichtet,
  2. der Vorbereitungsdienst infolge Erkrankung oder Schwangerschaft um mehr als zwei Unterrichtshalbjahre verlängert werden müßte; der

Anspruch auf Abschluß der Ausbildung geht durch diese Entlassung nicht verloren,

3. die Zweite Staatsprüfung als nicht bestanden gilt, weil der Lehreranwärter ohne Genehmigung des Prüfungsamtes der Prüfung ferngeblieben oder wegen eines Täuschungsversuchs oder Ordnungsverstoßes oder einer unwahren Versicherung von der Prüfung ausgeschlossen worden ist,
4. ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

#### § 8

##### *Vorgesetzte, Dienstvorgesetzte*

(1) Der Leiter des Seminars ist Vorgesetzter des Lehreranwärters. Die Fachbereichsleiter und Lehrbeauftragten (Ausbilder), die Schulleiter der Schulen, denen der Lehreranwärter zugewiesen ist, und die den Lehreranwärter betreuenden Lehrer sind in ihrem jeweiligen Teilbereich der Ausbildung weisungsberechtigt; in Zweifelsfällen entscheidet der Leiter des Seminars.

(2) Dienstvorgesetzter des Lehreranwärters ist der Präsident des Oberschulamts.

#### § 9

##### *Pflichten des Lehreranwärters*

Der Lehreranwärter ist verpflichtet, an den ihn betreffenden Veranstaltungen des Seminars (§ 12 Abs. 1) und der Schulen, denen er zugewiesen ist (§ 13 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 2 und 3), teilzunehmen und die im Rahmen der Ausbildung vorgeschriebenen Aufgaben zu erfüllen.

### 3. ABSCHNITT

#### **Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes**

#### § 10

##### *Dauer des Vorbereitungsdienstes*

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Unterrichtshalbjahre und beginnt einmal jährlich zu Beginn des zweiten Schulhalbjahrs.

(2) Zeiten eines anderen Vorbereitungsdienstes, die für die Ausbildung in diesem Vorbereitungsdienst förderlich sind, können auf die Dauer dieses Vorbereitungsdienstes angerechnet werden, sofern dies nach dessen Organisation und Struktur möglich ist.

(3) Der erste Ausbildungsabschnitt des Vorbereitungsdienstes (§ 11 Abs. 2) verlängert sich einmal um ein Unterrichtshalbjahr, wenn nach der Feststellung des Seminars oder der Schule nicht verantwortet werden kann, daß der Lehreranwärter im zweiten

Ausbildungsabschnitt selbständig unterrichtet; der Leiter des Seminars fertigt nach einer solchen Feststellung einen entsprechenden Bericht an das Oberschulamt. Dieses trifft die Feststellung der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes.

(4) Der Vorbereitungsdienst kann auf Antrag bei Versäumung der Ausbildung durch Krankheit oder Schwangerschaft um die erforderliche Zeit verlängert werden, wenn die versäumte Zeit insgesamt einen Monat übersteigt. Notwendige Verlängerungszeiten dürfen zusammen zwei Unterrichtshalbjahre nicht überschreiten.

(5) Der Vorbereitungsdienst verlängert sich um die erforderliche Zeit, höchstens jedoch um zwei Unterrichtshalbjahre, wenn der Lehreranwärter die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden hat oder wenn die Zweite Staatsprüfung als nicht bestanden gilt, sofern der Lehreranwärter nicht nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 entlassen wird.

#### § 11

##### *Gliederung des Vorbereitungsdienstes*

(1) Der Vorbereitungsdienst ist in zwei Ausbildungsabschnitte gegliedert.

(2) Der erste Ausbildungsabschnitt dauert ein Unterrichtshalbjahr und dient der vertieften Einführung des Lehreranwärters in die Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit. Er umfaßt die Ausbildung am Seminar und an den Schulen, denen der Lehreranwärter zugewiesen ist.

(3) Der zweite Ausbildungsabschnitt dauert zwei Unterrichtshalbjahre und umfaßt die Einübung in die Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit an den Schulen sowie begleitende Veranstaltungen des Seminars und die Prüfung. Die Prüfung wird im dritten Unterrichtshalbjahr durchgeführt.

#### § 12

##### *Ausbildung am Seminar*

(1) Die Ausbildung am Seminar obliegt dem Leiter des Seminars und den Ausbildern. Sie umfaßt Veranstaltungen in

1. Pädagogik,
2. Didaktik und Methodik der Ausbildungsfächer,
3. Schulrecht, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht.

(2) Der Lehreranwärter wird in seiner Ausbildung von den für ihn zuständigen Ausbildern betreut. Sie besuchen ihn im Unterricht, besprechen mit ihm die besuchten Unterrichtsstunden und geben ihm Gelegenheit, in ihrem Unterricht zu hospitieren.

## § 13

*Ausbildung an der Schule*

(1) Die Ausbildung an der Schule erfolgt schwerpunktmäßig an den Grund- und Hauptschulen, denen der Lehreranwärter zugewiesen ist. Sie wird vom Schulleiter im Einvernehmen mit dem Leiter des Seminars geregelt und überwacht. Der Lehreranwärter ist vom Schulleiter in Schulkunde auszubilden. Der Schulleiter kann diese Aufgaben seinem ständigen Vertreter übertragen.

(2) Während des ersten Ausbildungsabschnitts hat der Lehreranwärter wöchentlich in der Regel bis zu zwölf Unterrichtsstunden zu besuchen und dabei zunehmend unter Anleitung zu unterrichten (begleiteter Ausbildungsunterricht), an sonstigen Veranstaltungen der Schule teilzunehmen sowie die Aufgaben des Klassenlehrers kennenzulernen.

(3) Während des zweiten Ausbildungsabschnitts hat der Lehreranwärter in seinen Ausbildungsfächern in der Regel zwölf Wochenstunden selbständig an einer Grund- und einer Hauptschule zu unterrichten, davon mindestens zehn Stunden in Form eines kontinuierlichen Lehrauftrags. Mindestens die Hälfte des selbständigen Unterrichts ist an der dem studierten Schwerpunkt entsprechenden Schulart zu halten.

(4) Der Leiter der Schule erstellt einen Monat vor Ende des Vorbereitungsdienstes eine schriftliche Beurteilung des Lehreranwärters. Zu beurteilen sind die Leistungen unter Berücksichtigung der schulkundlichen Kenntnisse sowie das Verhalten des Lehreranwärters während der Ausbildung im zweiten Abschnitt. Die Beurteilung schließt mit einer Note nach § 19. Die Note »ausreichend« oder eine bessere Note ist ausgeschlossen, wenn die Lehrfähigkeit in einem Ausbildungsfach als nicht ausreichend beurteilt wird.

## 4. ABSCHNITT

**Zweite Staatsprüfung**

## § 14

*Prüfungsbehörde*

Prüfungsbehörde ist das Prüfungsamt für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen beim Ministerium für Kultus und Sport mit seinen Außenstellen bei den Oberschulämtern. Das Prüfungsamt ist für die nach dieser Verordnung zu treffenden Entscheidungen zuständig, soweit in dieser Verordnung nicht andere Zuständigkeiten festgelegt sind.

## § 15

*Prüfungsausschüsse und Prüfer*

(1) Zu Mitgliedern der Prüfungsausschüsse können Angehörige der Kultusverwaltung, die die Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen besitzen, sowie andere Personen bestellt werden, die nach ihrer Ausbildung befähigt sind, die nach dieser Verordnung erforderlichen Prüfungen abzunehmen.

(2) Das Prüfungsamt bildet für jeden Prüfungstermin die Prüfungsausschüsse für die mündlichen Prüfungen und die Prüfungslehrproben.

(3) Jeder Prüfungsausschuß für eine Prüfungslehrprobe besteht aus drei Prüfern:

einem Vertreter der Kultusverwaltung als Vorsitzendem, einem Ausbilder und einem weiteren Prüfer.

Jeder Prüfungsausschuß für die mündlichen Prüfungen besteht aus zwei oder drei Prüfern:

einem Vertreter der Kultusverwaltung als Vorsitzendem und je nach fachlicher Notwendigkeit aus einem oder zwei Prüfern.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung. Werden bei den mündlichen Prüfungen zwei Prüfungen organisatorisch miteinander verbunden, kann für beide Prüfungen ein Prüfungsausschuß mit drei Prüfern bestellt werden.

(4) Für die mündlichen Prüfungen und die Prüfungslehrproben in Evangelischer Theologie/Religionspädagogik und Katholischer Theologie/Religionspädagogik benennt die zuständige Kirchenbehörde einen weiteren Prüfer.

(5) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

(6) Der Leiter des Prüfungsamts, sein Vertreter und die Leiter der Außenstellen haben das Recht, bei der Prüfung anwesend zu sein. Sofern ein dienstliches Interesse vorliegt, kann weiteren Personen die Anwesenheit gestattet werden.

## § 16

*Art und Umfang der Prüfung*

Die Prüfung umfaßt

1. die Prüfungslehrproben (§ 17),
2. die mündlichen Prüfungen (§ 18).

Als Bestandteil der Prüfung gilt auch die Beurteilung des Leiters der Schule, der der Lehreranwärter im zweiten Ausbildungsabschnitt zugewiesen ist (§ 13 Abs. 4).

## § 17

*Prüfungslehrproben*

(1) Der Lehreranwärter hat im dritten Unterrichtshalbjahr in jedem seiner Ausbildungsfächer eine Prüfungslehrprobe abzulegen.

(2) Für die Prüfungslehrproben nach Absatz 1 bestimmt der Ausbilder im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden und im Benehmen mit der Schule, der der Lehreranwärter zugewiesen ist, die Termine und Themen. Die Termine sind mit dem Prüfungsamt abzustimmen. Die Themen sollen der jeweiligen Unterrichtseinheit entnommen werden.

(3) Der Lehreranwärter fügt den Lehrprobenentwürfen die schriftliche Versicherung bei, daß er die Lehrprobenentwürfe selbständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt hat und daß alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinne nach anderen Werken entnommen sind, durch Angabe der Quellen als Entlehnung kenntlich gemacht worden sind.

(4) Das Thema einer Prüfungslehrprobe ist dem Lehreranwärter drei Werktage vor dem Tag, an dem die Prüfungslehrprobe stattfindet, bekanntzugeben. Werden zwei Prüfungslehrproben am selben Tag abgehalten, so sind die Themen sechs Werktage vor dem Tag, an dem die Prüfungslehrproben stattfinden, bekanntzugeben.

(5) Im Anschluß an jede Prüfungslehrprobe erhält der Lehreranwärter Gelegenheit, zum Ablauf der Unterrichtsstunde aus seiner Sicht Stellung zu nehmen.

(6) Im unmittelbaren Anschluß an die Anhörung des Lehreranwärters wird jede Prüfungslehrprobe, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Lehreranwärters und seines Lehrprobenentwurfs mit einer Note nach § 19 bewertet. Einigen sich die Prüfer nicht, setzt das Prüfungsamt nach Anhörung der Prüfer die Note im Rahmen der Vorschläge der Prüfer fest.

### § 18

#### Mündliche Prüfungen

(1) Mündlich geprüft werden:

1. Pädagogik.

Die Prüfung dauert etwa 30 Minuten.

2. Didaktik und Methodik jedes Ausbildungsfaches.

Die Prüfung dauert in jedem Fach etwa 30 Minuten.

3. Schulrecht, Beamtenrecht sowie schulbezogenes Jugend- und Elternrecht. Die Prüfung dauert etwa 20 Minuten.

(2) Jeder Lehreranwärter wird einzeln geprüft. Ein Anspruch des Lehreranwärters auf Zuweisung zu einem bestimmten Prüfungsausschuß besteht nicht.

(3) Die Leistungen des Lehreranwärters werden unmittelbar im Anschluß an jede mündliche Prüfung

beurteilt und nach § 19 bewertet. Einigen sich die Prüfer nicht, so setzt das Prüfungsamt nach Anhörung der Prüfer die Note im Rahmen der Vorschläge der Prüfer fest.

(4) Das Prüfungsamt kann mit Zustimmung des Lehreranwärters und der Mitglieder des Prüfungsausschusses bis zu fünf Lehreranwärter, die die Prüfung im gleichen Fach, jedoch nicht zum gleichen Prüfungstermin abzulegen beabsichtigen, als Zuhörer zur mündlichen Prüfung zulassen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung.

### § 19

#### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;

befriedigend (3) = eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht;

ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Es können Zwischennoten (halbe Noten) erteilt werden. Für Zwischennoten sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

sehr gut bis gut,

gut bis befriedigend,

befriedigend bis ausreichend,

mangelhaft bis ausreichend,

ungenügend bis mangelhaft.

## § 20

*Gesamtnote*

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem auf eine Dezimale berechneten Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt gewichtet:

1. jede Lehrprobe in den Ausbildungsfächern zweifach,
2. jede mündliche Prüfung in den Ausbildungsfächern einfach,
3. Pädagogik zweifach,
4. Schulrecht, Beamtenrecht sowie schulbezogenes Jugend- und Elternrecht einfach,
5. Beurteilung des Leiters der Schule (§ 13 Abs. 4) zweifach.

(2) Ein nach Absatz 1 errechneter Mittelwert von 1,0 bis 1,4 ergibt die Gesamtnote »mit Auszeichnung bestanden«,

1,5 bis 2,4 ergibt die Gesamtnote »gut bestanden«,

2,5 bis 3,4 ergibt die Gesamtnote »befriedigend bestanden«,

3,5 bis 4,0 ergibt die Gesamtnote »bestanden«.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn jede Prüfungsleistung nach Absatz 1 mindestens mit der Note »ausreichend« bewertet worden ist.

(4) Ist die Prüfung nicht bestanden, so wird eine Gesamtnote nicht ermittelt.

## § 21

*Fernbleiben von der Prüfung*

(1) Wenn der Lehreranwärter ohne Genehmigung des Prüfungsamts der Prüfung insgesamt oder einzelnen Prüfungsterminen fernbleibt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Genehmigt das Prüfungsamt das Fernbleiben, so gilt die Prüfung oder der Prüfungsteil als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn der Lehreranwärter durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Das Prüfungsamt kann die Vorlage geeigneter Beweismittel verlangen. Bei Krankheit ist umgehend ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Das Prüfungsamt kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangen. Das Prüfungsamt bestimmt, wann die Prüfung oder der noch nicht abgelegte Teil der Prüfung nachzuholen ist. Die Prüfung muß spätestens nach einem Jahr begonnen oder fortgesetzt werden.

(3) Hat sich ein Lehreranwärter in Kenntnis eines wichtigen Grundes der Prüfung ganz oder teilweise

unterzogen, so kann ein nachträglicher Antrag auf Nichtbewertung dieser Prüfungsleistungen wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden.

## § 22

*Täuschungsversuch, Verstoß gegen die Ordnung*

(1) Unternimmt es ein Lehreranwärter, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder macht er sich sonst eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung schuldig oder entsprechen die nach § 17 Abs. 3 abgegebenen Versicherungen nicht der Wahrheit, so setzt das Prüfungsamt die Note »ungenügend« fest oder schließt den Lehreranwärter von der weiteren Teilnahme an der Prüfung aus. Im letzteren Fall gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, daß eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlag, so kann das Prüfungsamt die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die bestandene Prüfung für nicht bestanden erklären oder für die Prüfungslehrprobe die Note »ungenügend« festsetzen. Dies ist ausgeschlossen, wenn seit der Beendigung der Prüfung mehr als zwei Jahre vergangen sind.

## § 23

*Wiederholung der Prüfung*

(1) Hat der Lehreranwärter die Prüfung nicht bestanden, weil eine oder mehrere Prüfungsleistungen mit einer schlechteren Note als »ausreichend« bewertet worden ist oder sind, so kann er die entsprechende Prüfung oder die entsprechenden Prüfungen einmal wiederholen. Gilt die Prüfung nach § 21 Abs. 1 oder § 22 Abs. 1 als nicht bestanden, so erstreckt sich die Wiederholungsprüfung auf alle Prüfungen.

(2) Hat der Lehreranwärter die Prüfung nicht bestanden, weil eine Prüfungslehrprobe (§ 17) mit einer schlechteren Note als »ausreichend« bewertet worden ist, so ist am Ende des verlängerten Vorbereitungsdienstes auch eine neue Beurteilung durch den Leiter der Schule zu erstellen, der der Lehreranwärter zugewiesen ist; für die Beurteilung gilt § 13 Abs. 4 entsprechend.

(3) Hat der Lehreranwärter die Prüfung nicht bestanden, weil in der Beurteilung des Leiters der Schule (§ 13 Abs. 4) die Note »ausreichend« nicht erreicht worden ist, so ist am Ende des verlängerten Vorbereitungsdienstes eine neue Beurteilung durch den Leiter der Schule zu erstellen, der der Lehreranwärter in dieser Zeit zugewiesen ist; für die Beurteilung gilt § 13 Abs. 4 entsprechend. Die Wiederholung von Prüfungen nach Absatz 1 bleibt unberührt. Die Wie-

derholungsprüfung erstreckt sich außerdem auf die Prüfungslehrproben gemäß § 17 ohne Rücksicht auf die im ersten Prüfungsdurchgang erreichten Noten.

#### § 24

##### *Erwerb der Befähigung, Prüfungszeugnis*

(1) Mit dem Bestehen der Prüfung erwirbt der Leh-  
reranwärter die Befähigung für die Laufbahn des  
Grund- und Hauptschullehrers. Schwerpunkte sei-  
ner Lehrbefähigung sind

1. Grundschule oder Hauptschule und
2. die Ausbildungsfächer.

(2) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeug-  
nis, das die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen  
ausweist. Im Zeugnis sind die Noten und die Ge-  
samtnote in ihrer wörtlichen Bezeichnung zu ver-  
wenden. In Klammern ist die ungerundete Gesamt-  
note anzugeben.

(3) Wer die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, die  
Berufsbezeichnung »Staatlich geprüfter Lehrer für  
Grund- und Hauptschulen« zu führen.

(4) Ist die Prüfung nicht bestanden, so erhält der Leh-  
reranwärter einen entsprechenden schriftlichen Be-  
scheid.

#### § 25

##### *Anrechnung von Prüfungen*

(1) Das Ministerium für Kultus und Sport kann er-  
folgreich abgelegte gleichwertige Prüfungen oder  
Teile solcher Prüfungen auf entsprechende Anforde-  
rungen der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt  
an Grund- und Hauptschulen anrechnen.

(2) Soweit eine Anrechnung erfolgt, ist im Prüfungs-  
zeugnis ein entsprechender Vermerk anzubringen.

### 5. ABSCHNITT

#### § 26

##### *Organisation und Inhalte der Ausbildung und Prüfung*

Einzelheiten der Organisation und der Inhalte der  
Ausbildung und der Prüfung werden durch Verwal-  
tungsvorschrift geregelt.

### 6. ABSCHNITT

#### **Übergangs- und Schlußbestimmungen**

#### § 27

##### *Übergangsvorschriften*

(1) Für eine Übergangszeit, die mit dem Zulassungs-  
termin Februar 1987 endet, wird zum Vorbereitungs-

dienst zugelassen, wer die Erste Prüfung für das  
Lehramt an Grund- und Hauptschulen nach der  
Verordnung des Kultusministeriums über die Erste  
Prüfung für das Lehramt an Grund- und Haupt-  
schulen vom 6. Oktober 1969 (GBL S. 245), zuletzt  
geändert durch Verordnung vom 29. November  
1976 (GBL S. 630) oder außerhalb Baden-Württem-  
bergs eine Prüfung, die vom Ministerium für Kultus  
und Sport als der genannten Prüfung gleichartig  
und gleichwertig anerkannt wurde, bestanden hat.  
Dies gilt nicht für Bewerber, die die Zweite Prü-  
fung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen  
nach der Verordnung des Kultusministeriums über  
die Zweite Prüfung für das Lehramt an Grund- und  
Hauptschulen vom 1. April 1970 (GBL S. 177), ge-  
ändert durch Verordnung vom 22. September  
1977 (GBL S. 417), endgültig nicht bestanden ha-  
ben.

(2) Für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Bewerber  
finden die Vorschriften des 1. bis 5. Abschnitts dieser  
Verordnung mit nachstehenden Ausnahmen ent-  
sprechende Anwendung:

An die Stelle von § 4 Abs. 2 Satz 3 tritt folgende Rege-  
lung:

Die Zulassung wird ausgesprochen für das Wahlfach  
und das Beifach, die Gegenstand der in Absatz 1  
Satz 1 genannten Prüfungen waren.

Die Ausbildung und Prüfung erstreckt sich nur auf  
diese beiden Fächer. Es sind drei Prüfungslehr-  
proben und zwei mündliche Prüfungen abzule-  
gen.

#### § 28

##### *Inkrafttreten*

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Ver-  
kündung in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung  
auf den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Be-  
werber, die im Februar 1984 zum Vorbereitungs-  
dienst zugelassen werden. Leh-  
reranwärter, die vor dem Zulassungstermin Februar 1984 in den Vorbe-  
reitungsdienst eingestellt worden sind, werden nach  
den bisherigen Vorschriften ausgebildet und ge-  
prüft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die  
Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport  
über den Vorbereitungsdienst und die Zweite  
Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und  
Hauptschulen (Grund- und Hauptschullehrerprü-  
fungsordnung II – GHPO II) vom 26. Januar 1981, un-  
beschadet Absatz 1 Satz 3, außer Kraft.

STUTTGART, den 26. Juli 1984

MAYER-VORFELDER

**Verordnung des Ministeriums für  
Wirtschaft, Mittelstand und Technologie  
über Zuständigkeiten nach der Verord-  
nung über die verbrauchsabhängige  
Abrechnung der Heiz- und Warmwasser-  
kosten (Verordnung über Heizkosten-  
abrechnung – HeizkostenV –)**

Vom 31. Juli 1984

Auf Grund von § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsge-  
setzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBl.  
S. 101) und von § 5 Abs. 1 Satz 3 sowie § 11 Abs. 1  
Nr. 3 und 4 und Abs. 2 der Verordnung über Heizko-  
stenabrechnung in der Fassung vom 5. April 1984  
(BGBl. I S. 592) wird verordnet:

§ 1

Das Landesgewerbeamt ist zuständige Behörde ge-  
mäß § 5 Abs. 1 Satz 3 sowie § 11 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und  
Abs. 2 der Verordnung über Heizkostenabrechnung  
in der Fassung vom 5. April 1984 (BGBl. I S. 592) für

1. die Bestätigung von sachverständigen Stellen  
gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über  
Heizkostenabrechnung und
2. die Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen  
gemäß § 11 Absatz 1 Nummern 3 und 4 und Ab-  
satz 2 der Verordnung über Heizkostenabrech-  
nung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkün-  
dung in Kraft.

STUTTGART, den 31. Juli 1984

DR. EBERLE

**Verordnung des Regierungspräsidiums  
Karlsruhe über das Naturschutzgebiet  
»Kohlplattenschlag«**

Vom 25. Juli 1984

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2  
des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der  
Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der  
freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG)  
vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch  
das Gesetz zur Bereinigung des baden-württem-  
bergischen Ordnungswidrigkeitenrechts (LOWi-  
BerG) vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 199), und von § 22  
Abs. 2 und § 33 Abs. 2 Nr. 4 des Landesjagdgesetzes  
(LJagdG) in der Fassung vom 20. Dezember 1978  
(GBl. 1979 S. 12) wird verordnet:

§ 1

*Erklärung zum Schutzgebiet*

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet  
der Gemeinde Graben-Neudorf, Landkreis Karls-  
ruhe, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Na-  
turschutzgebiet führt die Bezeichnung »Kohlplat-  
tenschlag«.

§ 2

*Schutzgegenstand*

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rd.  
49,3 ha. Es umfaßt auf dem Gebiet der Gemeinde  
Gaben-Neudorf, Ortsteil Graben, einen Teil des  
Waldgrundstücks Lgb.Nr. 6412/2 und ist größtenteils  
eingezäunt. Die Grenze verläuft vom Schnitt-  
punkt der Gemeindeverbindungsstraße zwischen  
dem Ortsteil Graben und dem Ortsteil Spöck der Ge-  
meinde Stutensee auf der Gemarkungsgrenze zwi-  
schen diesen beiden Ortsteilen entlang der Einzäu-  
nung bis zum Gemarkungsgrenzstein Nr. 15. Von  
dort aus führt sie – jeweils entlang der Einzäunung –  
in gerader Linie zunächst rd. 450 m in nordwestli-  
cher, dann rd. 540 m in nordöstlicher Richtung zu ei-  
nem Waldweg der Abteilung 32 des Gemeindewal-  
des »Seewald«. Die Grenze folgt der zu diesem au-  
ßerhalb des Naturschutzgebietes liegenden Wald-  
weg parallel verlaufenden Einzäunung bzw. dem  
Waldrand bis zur Gemeindeverbindungsstraße zwi-  
schen den Ortsteilen Graben und Spöck und von dort  
dem Straßenrand entlang zurück zum Ausgangs-  
punkt.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer  
Detailkarte im Maßstab 1:1.500 mit durchgezoge-  
ner roter, grau angeschummerter Linie eingetragen.  
Diese Karte ist kombiniert mit einer Übersichtskarte  
im Maßstab 1:25.000. Darin ist das Naturschutzge-  
biet mit durchgezogener roter Linie umrandet. Die  
Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Ver-  
ordnung mit Karten wird beim Regierungspräsi-  
dium Karlsruhe und beim Landratsamt Karlsruhe  
auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am ach-  
ten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im  
Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jeder-  
mann während der Sprechzeiten öffentlich ausge-  
legt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach ihrer Ausle-  
gung bei den in Absatz 2 Satz 5 bezeichneten Stellen  
zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während  
der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

*Schutzzweck*

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung und Ge-  
staltung eines durch den Kiesabbau auf dem Hardt-

waldrücken der Niederterrasse des Rheingrabens entstandenen Refugiums für die Tier- und Pflanzenwelt, in dem sich all diejenigen ökologischen Vorgänge vollziehen können, die anderswo auf Grund der zahlreichen Störungen durch die Umwelt nicht mehr möglich sind. Darüber hinaus besteht der wesentliche Schutzzweck in der Erhaltung und Gestaltung eines hochwertigen naturkundlich-pädagogischen Lehr- und Studiengebietes zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen.

#### § 4

##### Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. fließende oder stehende Gewässer zu schaffen, zu beseitigen, zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu beringen, zu füttern, zu verletzen, zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn-, Rast-, Nahrungs- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören; unter dieses Verbot fällt auch das Angeln;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
11. Feuer anzumachen;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;

13. die eingezäunte Fläche zu betreten;
14. zu baden;
15. die Wasserfläche mit Booten, mit Flößen, Luftmatratzen oder dergleichen zu befahren;
16. Flugmodelle oder Modellboote zu betreiben;
17. das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
18. Gehölze, Hecken oder Sträucher zu beseitigen oder zu zerstören.

#### § 5

##### Zulässige Handlungen

(1) § 4 gilt innerhalb der eingezäunten Fläche nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd auf Raubwild und Kaninchen mit der Maßgabe, daß die angelegten Ringgräben, Flachwasserzonen und Inseln dazu nicht betreten oder mit Booten befahren werden dürfen und auf den Flächen zwischen dem Wald und dem See die Jagd während der Brutzeit der Wasservögel vom 1. April bis zum 31. Juli ruht.

Unberührt von diesen Einschränkungen bleiben das Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigten, soweit es sich nicht auf Eier von Federwild bezieht, sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd außerhalb der eingezäunten Fläche.

Auf den Schutzzweck dieser Verordnung ist besonders Rücksicht zu nehmen.

(2) § 4 gilt weiter nicht

- a) für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung der außerhalb der eingezäunten Fläche liegenden Waldteile;
- b) für die bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung des Grundstücks als Kies- und Sandentnahmestelle entsprechend der wasserrechtlichen Erlaubnis des Landratsamts Karlsruhe vom 1. August 1974;
- c) für forstliche Pflegemaßnahmen innerhalb der eingezäunten Fläche sowie Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
- d) für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, des Sees und der Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
- e) für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

#### § 6

##### Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden von der höheren Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder

durch Einzelanordnung festgelegt. Soweit sie den Wald betreffen, geschieht dies im Einvernehmen mit der Forstverwaltung.

## § 7

*Befreiungen*

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG oder nach jagdrechtlichen Vorschriften Befreiung erteilt werden.

## § 8

*Ordnungswidrigkeiten*

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 LJagdG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 im Naturschutzgebiet die Jagd ausübt.

## § 9

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

KARLSRUHE, den 25. Juli 1984

DR. MÜLLER

**Verordnung des Regierungspräsidiums  
Karlsruhe über das Naturschutzgebiet  
»Weingartener Moor-Bruchwald  
Grötzingen«**

Vom 27. Juli 1984

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 199), und von § 22 Abs. 2 und § 33 Abs. 2 Nr. 4 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 20. Dezember 1975 (GBl. 1979 S. 12) wird verordnet:

## § 1

*Erklärung zum Schutzgebiet*

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet des Stadtkreises Karlsruhe und der Gemeinde

Weingarten, Landkreis Karlsruhe, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Weingartener Moor-Bruchwald Grötzingen«.

## § 2

*Schutzgegenstand*

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rd. 256,5 ha. Es umfaßt auf dem Gebiet des Stadtkreises Karlsruhe, Stadtteil Grötzingen, den Gemeindewald Distrikt IV »Bruchwald« mit Ausnahme der westlich des Parallelkanals und der südwestlich der Zufahrt von der Bundesstraße 3 zur Halbinsel im Baggersee gelegenen Waldflächen sowie die nordöstliche Hälfte des Baggersees mit seinem auf der Halbinsel liegenden südwestlichen Ufer einschließlich des dort entlang laufenden Weges. Es umfaßt auf Gemarkung Weingarten den Gemeindewald Distrikt VI »Saum« mit Ausnahme der westlich des Parallelkanals gelegenen Flächen sowie das Moor.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Karte im Maßstab 1: 5.000 mit durchgezogener roter, grau angeschummerter Linie eingetragen. Diese Karte ist kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000. Darauf ist das Naturschutzgebiet rot umrandet und flächig grau angelegt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe, beim Landratsamt Karlsruhe und beim Bürgermeisteramt der Stadt Karlsruhe auf die Dauer von 3 Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten wird nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 5 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

## § 3

*Schutzzweck*

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung von Resten eines Niedermooses in der Kinzig-Murg-Rinne mit größeren Seggen- und Schilfbeständen und des umliegenden Bruchwaldes mit Ausprägungen des Hainbuchenwaldes, des Erlen-Eschenwaldes und des reinen Erlenbruches sowie der nordöstlichen Hälfte des Grötzingener Baggersees mit seinen naturnahen Uferbereichen als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Amphibien-, Insekten- und Vogelarten.

## § 4

*Verbote*

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung

oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. fließende oder stehende Gewässer zu schaffen, zu beseitigen, zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn-, Rast-, Nahrungs- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
11. außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
13. zu baden;
14. den See mit Booten, Flößen, Luftmatratzen oder dergleichen zu befahren;
15. die Wege zu verlassen;
16. die Wege mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Fahrräder ohne Hilfsmotor und Rollstühle) zu befahren;
17. auf anderen als den gekennzeichneten Wegen zu reiten;
18. Schlittschuh zu laufen;
19. Flugmodelle oder Modellboote zu betreiben;
20. Gehölze, Hecken und Sträucher zu beseitigen oder zu zerstören.

## § 5

### Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß sie in dem in der Karte mit gelber Farbe umrandeten Bereich auf Rehwild nur von den Hochsitzen am Rande des Moores aus erfolgen und auf Enten nur in der Zeit vom 1. September bis 31. Oktober durchgeführt werden darf;
2. für die ordnungsmäßige Ausübung der Fischerei von den in der Karte blau eingetragenen Uferabschnitten aus mit der Maßgabe, daß § 4 Abs. 2 Nr. 14 einzuhalten ist; Hegemaßnahmen dürfen ausnahmsweise vom Boot aus nur in der Zeit vom 16. August bis 14. März durchgeführt werden, wobei gleichzeitig maximal 3 Boote eingesetzt werden dürfen und von den für das Angeln gesperrten Uferabschnitten ein Mindestabstand von 50 m einzuhalten ist;
3. für die ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit den Maßgaben, daß die Baumartenwahl an den vorhandenen naturnahen Waldgesellschaften auszurichten und der Waldsaum zum Baggersee dauerwaldartig zu bewirtschaften ist;
4. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
5. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

## § 6

### Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden von der höheren Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt.

## § 7

### Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet

vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 LJagdG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 und § 5 Nr. 1 die Jagd ausübt.

### § 9

#### *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Badischen Ministers des Kultus und des Unterrichts vom 11. Oktober 1940 (Amtsblatt Nr. 19 S. 158) über das Naturschutzgebiet »Weingartener Moor« außer Kraft.

KARLSRUHE, den 27. Juli 1984

DR. MÜLLER

## **Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet »Steinbruch Kircharcter Berg«**

Vom 27. Juli 1984

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 199), wird verordnet:

### § 1

#### *Erklärung zum Schutzgebiet*

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Sinsheim, Gemarkungen Steinsfurt und Reihen, Rhein-Neckar-Kreis, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Steinbruch Kircharcter Berg«.

### § 2

#### *Schutzgegenstand*

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rd. 12 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 11. November 1981 auf dem Gebiet der Gemarkung Reihen die Grundstücke Flst.Nrn. 6436, 6431 und 3873 (teilweise) und auf dem Gebiet der Gemarkung Steinsfurt die Grundstücke Flst.Nrn. 3360, 3877 (teilw.), 3884, 3894/1, 5556/6 und 54 (teilw.).

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 mit durchge-

zogener roter Linie flächig grau und in einer Detailkarte im Maßstab 1:1.500 mit durchgezogener roter, grau angeschummerter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe, beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis in Heidelberg und beim Bürgermeisteramt Sinsheim auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach ihrer Verkündung bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

### § 3

#### *Schutzzweck*

Schutzzweck ist die Erhaltung und Sicherung des Kalksteinbruches und seiner unmittelbaren Umgebung als wertvoller Sekundärbiotop mit ökologisch bedeutsamen Vorwaldstadien und kleinflächigem Wechsel von Saumgesellschaften und Halbtrockenrasen, der sich durch eine hohe Artenvielfalt heimischer Tiere und Pflanzen auszeichnet und durch eine bisher ungestört ablaufende Sukzession der Vegetationsentwicklung ein wertvolles Studienobjekt für die wissenschaftliche Forschung darstellt.

### § 4

#### *Verbote*

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. fließende oder stehende Gewässer zu schaffen, zu beseitigen, zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;

7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
11. Feuer zu entzünden oder zu unterhalten sowie zu grillen;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
13. die gekennzeichneten Wege zu verlassen;
14. das Gebiet (mit Ausnahme der B 39) mit Fahrzeugen aller Art – mit oder ohne Motor – zu befahren;
15. Flugmodelle oder sonstige Fluggeräte aller Art zu betreiben oder das Gebiet mit Hängegleitern zu überfliegen;
16. zu reiten;
17. Sukzessions- oder Brachflächen zu nutzen;
18. Düngemittel oder Pflanzenbehandlungsmittel auszubringen oder zu lagern.

## § 5

*Zulässige Handlungen*

## § 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd;
2. für die ordnungsmäßige land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 2 und 17 und bei der forstwirtschaftlichen Nutzung auch § 4 Abs. 2 Nr. 18 zu beachten sind;
3. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
4. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
6. für den Ausbau der B 39 im Zusammenhang mit der geplanten Beseitigung des schienengleichen

Bahnüberganges im Zuge der L 592/B 39 bei Sinsheim-Steinsfurt, soweit der Ausbau unter Beachtung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde im Planfeststellungsverfahren genehmigt wird.

## § 6

*Schutz- und Pflegemaßnahmen*

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden von der höheren Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt.

## § 7

*Befreiungen*

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

## § 8

*Ordnungswidrigkeiten*

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

## § 9

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

KARLSRUHE, den 27. Juli 1984

DR. MÜLLER

**Verordnung des Regierungspräsidiums  
Karlsruhe über das Natur- und  
Landschaftsschutzgebiet »Waibstädter  
Schwarzbachau«**

Vom 27. Juli 1984

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 199), wird verordnet:

## § 1

*Erklärung zum Schutzgebiet*

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Waibstadt, Rhein-Neckar-Kreis, wer-

den zum Natur- und Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet besteht aus

1. dem Naturschutzgebiet »Waibstädter Schwarzbachau« mit den in § 2 Abs. 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Waibstadt, Rhein-Neckar-Kreis;
2. dem Landschaftsschutzgebiet »Waibstädter Schwarzbachau« mit den in § 2 Abs. 3 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Waibstadt, Rhein-Neckar-Kreis.

Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet führt als Ganzes die Bezeichnung »Waibstädter Schwarzbachau«.

## § 2

### *Schutzgegenstand*

(1) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet »Waibstädter Schwarzbachau« hat als Ganzes eine Größe von rd. 57 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet »Waibstädter Schwarzbachau« hat eine Größe von rund 37 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 2. Juni 1982 auf dem Gebiet der Stadt Waibstadt, Gemarkung Waibstadt, die Grundstücke Flst.Nrn. 23401 (teilweise), 24958 (teilw.), 24959, 25010, 25013 (teilw.), 25014 bis 25016, 25018 bis 25043, 25046, 25047, 25048 (teilw.), 25049 bis 25056, 25056/1, 25057 bis 25073, 25075 bis 25098, 25100 bis 25109, 25118 (teilw.), 25119 bis 25177, 25322 bis 25363 (jeweils teilw.), 25365 bis 25378 (jeweils teilw.), 25383 (teilw.) und 25384 (teilw.).

(3) Das Landschaftsschutzgebiet »Waibstädter Schwarzbachau« hat eine Größe von rund 20 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 2. Juni 1982 auf dem Gebiet der Stadt Waibstadt, Gemarkung Waibstadt, die Grundstücke Flst.Nrn. 25303 bis 25312, 25312/1, 25313 bis 25315, 25317 bis 25319, 25321, 25322 bis 25363 (jeweils teilw.), 25365 bis 25378 (jeweils teilw.), 3220 bis 3224 und 25048 (teilw.).

(4) Die Grenzen des Natur- und Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 mit durchgezogener roter Linie (Naturschutzgebiet) und mit durchgezogener grüner Linie (Landschaftsschutzgebiet), ferner im Maßstab 1:5.000 mit durchgezogener roter, grau angeschummerter Linie (Naturschutzgebiet) und mit durchgezogener grüner, flächig schwarz punktierter Linie (Landschaftsschutzgebiet) dargestellt. Auf zwei Detailkarten im Maßstab 1:1.500 sind die Grenzen des Natur- und Landschaftsschutzgebietes mit durchgezogener roter, grau angeschummerter Linie (Naturschutzgebiet) und mit durchgezogener grüner, flächig schwarz punktierter Linie (Landschaftsschutzgebiet) eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der

Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe und beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis in Heidelberg auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(5) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 4 Satz 4 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

## § 3

### *Schutzzweck*

(1) Schutzzweck für das Naturschutzgebiet ist

- die Erhaltung der typischen natürlichen Standortverhältnisse der Talau und ihrer Randbereiche, insbesondere die Erhaltung der Feuchtbiootope und der zusammenhängenden Wiesenflächen;
- die Bewahrung und Förderung der vielfältigen Lebensverhältnisse der heimischen Tier- und Pflanzenwelt;
- die wissenschaftliche Beobachtung und Auswertung der faunistisch-floristischen Bestandsentwicklung im Bereich nährstoffreicher Flachwasserzonen (Nachklärteiche der Verbandskläranlage) mit der Möglichkeit gezielter Einflußnahme auf die Lebensbedingungen dieses besonderen Lebensraumes.

(2) Schutzzweck für das Landschaftsschutzgebiet ist

- die Sicherung des ökologisch notwendigen Ergänzungsräume für das Naturschutzgebiet, insbesondere für die dort heimischen Tiere;
- die Erhaltung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Talauenrandbereiche und der Feld-, Bach- und Waldsaumgehölzbestände als ökologisch wirksamer Ausgleichsraum für die umgebende Ackerbaulandschaft;
- die Bewahrung einer vielfältig gegliederten Talandschaft mit typischer Bodennutzung als wichtiger Raum für Formen der stillen naturnahen Erholung.

## § 4

### *Verbote*

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können, insbesondere zu drainieren, die Quellbereiche zu fassen, die Abflußverhältnisse zu verändern oder Fischteiche anzulegen;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände wegzuwerfen oder zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
10. den eingezäunten Bereich der Klärteichanlage zu betreten;
11. die geschützte Fläche während der Zeit vom 1. März bis zum 30. September außerhalb der Wege zu betreten;
12. zu baden, zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
13. Feuer zu entzünden oder zu unterhalten sowie zu grillen;
14. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. zu reiten;
17. die Wege mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Fahrräder ohne Hilfsmotor und Rollstühle) zu befahren;
18. Flugmodelle zu betreiben;
19. Dauergrünland in Ackerland umzubrechen;
20. Wiesen oder Brachen, ausgenommen
  - die Grundstücke Flst.Nrn. 25040, 25042, 25057 bis 25073, 25075 bis 25081 und 25146 bis 25275

– die nördlichen Teile der Grundstücke Flst.Nrn. 25140 bis 25145 jenseits einer in einem Abstand von 50 m parallel zum Weg Flst.Nr. 24958 verlaufenden Linie

in Weide umzuwandeln;

21. Gehölze, Hecken und Gebüsch zu beseitigen oder zu zerstören.

(3) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuß oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

#### § 5

*Erlaubnisvorbehalt für das Landschaftsschutzgebiet*

(1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichten von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen;
2. Errichten von Einfriedigungen;
3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
4. Abbauen, Entnehmen oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder das Verändern der Bodengestalt auf andere Weise;
5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind;
6. Anlegen oder Verändern von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen;
7. Anlegen oder Verändern von Stätten für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen;
8. Anlegen oder Verändern von Flugplätzen, einschließlich Modellfluggelände;

9. Betreiben von Motorsport sowie von motorgetriebenen Schlitten;
10. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze und mehrtägiges Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen;
11. Verankern von schwimmenden Anlagen und das Errichten von Stegen;
12. Anlegen, Beseitigen oder Ändern von fließenden oder stehenden Gewässern;
13. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
14. Neuaufforsten, Anlegen von Baumschulen und Kleingärten oder wesentliches Ändern der Bodennutzung auf andere Weise;
15. Umbrechen von Dauergrünland in Ackerland;
16. Beseitigen oder Ändern von wesentlichen Landschaftsbestandteilen wie Bäumen, Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölzen, Schilf- und Rohrbeständen.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 Abs. 3 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, daß die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde ergangen ist.

(5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter der Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

#### § 6

##### *Zulässige Handlungen*

(1) § 4 Abs. 1 und 2 gilt in dem Naturschutzgebiet nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Fischerei mit der Maßgabe, daß im eingezäunten Bereich der Nachklärteiche die Ausübung jeglicher Angelnutzung untersagt ist und die sonstige Fischereिनutzung im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgt;
2. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd;

3. für die ordnungsmäßige landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, ausgenommen Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 (wobei die Errichtung von Weidezäunen zulässig bleibt), 19, 20 und 21;
4. für die ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe einer standortgerechten Mischwaldbestockung mit überwiegendem Laubholzanteil;
5. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
6. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
7. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

(2) § 4 Abs. 3 und § 5 gelten im Landschaftsschutzgebiet nicht

1. für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Grundstücke, ausgenommen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 14;
2. für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke, ausgenommen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nrn. 15 und 16;
3. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd;
4. für die ordnungsmäßige Unterhaltung der Straßen, Wege, Plätze und Gewässer, ausgenommen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 16;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

#### § 7

##### *Schutz- und Pflegemaßnahmen*

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt.

#### § 8

##### *Befreiungen*

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden. Die landwirtschaftlichen Erfordernisse des Aussiedlerbetriebes sollen besonders berücksichtigt werden, soweit sie dem Schutzzweck nicht widersprechen.

## § 9

*Ordnungswidrigkeiten*

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer

1. in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt,
2. in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 22 Abs. 3 NatSchG in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können oder entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

## § 10

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

KARLSRUHE, den 27. Juli 1984

DR. MÜLLER

**Verordnung  
des Regierungspräsidiums Stuttgart  
als höhere Naturschutzbehörde  
über das Naturschutzgebiet  
»Laibachswainberg – Im Tal –  
Im Köchlein«**

Vom 27. Juli 1984

Auf Grund von § 21, § 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBL. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBL. S. 199), wird verordnet:

## § 1

*Erklärung zum Schutzgebiet*

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinden Krautheim und Dörzbach, Hohenlohekreis, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Laibachswainberg – Im Tal – Im Köchlein«.

## § 2

*Schutzgegenstand*

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 18,61 ha. Davon entfallen auf das Gebiet Laibachswainberg 9,11 ha, Im Tal 5,93 ha und Im Köchlein 3,57 ha. Das Schutzgebiet ist in die Schutzzone I und II unterteilt.

Die Schutzzone II besteht aus folgenden Grundstücken auf dem Gebiet der Stadt Krautheim, Flur Klepsau, »Im Tal«: Flurstück Nr. 2157, die hangabwärts des unvermarkten Weges liegenden Teilflächen der Flurstücke Nr. 2178, 2473, 2475–2479, 2481–2486, 2489–2491, 2493–2512, 2514, 2515 und die Flurstücke Nr. 2516–2521, 1475, 1476.

Die Schutzzone I besteht aus folgenden Flurstücken: Auf dem Gebiet der Stadt Krautheim, Flur Klepsau »Im Tal«, die hangaufwärts des Weges liegenden Teilflächen der Flurstücke Nr. 2178, 2473, 2475–2479, 2481–2486, 2489–2491, 2493–2512, 2514, 2515 und dem unvermarkten Weg; »Im Köchlein« die Flurstücke Nr. 2370–2375, 2377–2380, 2382, 2384–2391, 2393–2395, 2397, 2400; »Laibachswainberg« die Flurstücke Nr. 1890–1899, 1901–1903, 1905, 1906, 1908–1935, 1937–1939, 1941–1944, 1949–1955/1 und auf dem Gebiet der Gemeinde Dörzbach, Flur Laibach, die Flurstücke Nr. 351–353, 355–362, 365, 366, 368, 370–374, 376, 378, 379/2.

(2) Das Schutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 23. Mai 1984 im Maßstab 1:25 000 schwarz umgrenzt und flächig rot angelegt; die Schutzzone II ist flächig gelb angelegt. In einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 23. Mai 1984 im Maßstab 1:1 500 ist das Schutzgebiet schwarz umgrenzt und rot angeschummert eingetragen; die Schutzzone II ist gelb angeschummert. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart in Stuttgart und beim Landratsamt Hohenlohekreis als unterer Naturschutzbehörde in Künzelsau auf die Dauer von drei Wochen beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach ihrer Verkündung bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

## § 3

*Schutzzweck*

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung von floristisch und faunistisch wertvollen trockenen Steilhängen im unteren Muschelkalk mit vielen geschützten Pflanzen- und Tierarten.

## § 4

*Verbote*

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern sowie Stätten für Sport und Spiel oder Erholungseinrichtungen zu schaffen;
3. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen, Auffüllung oder Aufschüttung;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. aufzuforsten oder sonstwie Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
11. Feuer anzumachen;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen zu verursachen, sowie Tonwiedergabegeräte in Betrieb zu nehmen;
13. Dung oder Chemikalien einzubringen,
14. die Wege oder markierten Pfade zu verlassen.

## § 5

*Zulässige Handlungen*

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd;

2. a) in Schutzzone I:

für die ordnungsmäßige land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;

b) in Schutzzone II:

für die ordnungsmäßige land- und forstwirtschaftliche Nutzung;

3. für die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;

4. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;

5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

## § 6

*Befreiungen*

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde nach § 63 des Naturschutzgesetzes Befreiung erteilen.

## § 7

*Meldepflicht*

Schäden im Naturschutzgebiet sind von den Grundstückseigentümern oder den sonstigen Berechtigten unverzüglich dem Landratsamt als untere Naturschutzbehörde unmittelbar oder über die Gemeinde mitzuteilen.

## § 8

*Ordnungswidrigkeiten*

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs.1 Nr.2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

## § 9

*Inkrafttreten*

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Landschaftsschutzverordnung über Landschaftsteile auf den Gemarkungen Horrenbach, Klepsau und Krautheim des Landratsamts Buchen vom 19. Dezember 1961, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Buchen Nr. 1/1962, außer Kraft, soweit sie im Geltungsbereich dieser Verordnung liegt.

STUTTGART, den 27. Juli 1984

DR. BULLING

**Verordnung des Regierungspräsidiums  
Karlsruhe zur Änderung der  
Rechtsverordnung über die Erklärung von  
Gebieten der Städte und Gemeinden  
Ilvesheim, Edingen-Neckarhausen,  
Ladenburg, Dossenheim, Neckargemünd,  
Schönbrunn, Eberbach (Landkreis Rhein-  
Neckar-Kreis), Zwingenberg,  
Neunkirchen, Neckargerach, Binau,  
Mosbach, Obrigheim, Neckarzimmern,  
Haßmersheim (Landkreis Neckar-  
Odenwald-Kreis) und der Stadt  
Heidelberg zum  
Überschwemmungsgebiet**

Vom 27. Juni 1984

§ 1

Die Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über die Erklärung von Gebieten der Städte und Gemeinden Ilvesheim, Edingen-Neckarhausen, Ladenburg, Dossenheim, Neckargemünd, Schönbrunn, Eberbach (Landkreis Rhein-Neckar-Kreis), Zwingenberg, Neunkirchen, Neckargerach, Binau, Mosbach, Obrigheim, Neckarzimmern, Haß-

mersheim (Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis) und der Stadt Heidelberg zum Überschwemmungsgebiet vom 30. Mai 1979 (GBL. S. 305, berichtigt im GBL. 1981 S. 580) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nr. 3 angefügt:  
»3. Das Umbrechen von Grünland in Ackerland.«
2. In § 5 Abs. 1 wird nach Nr. 2 die folgende Nr. 2 a eingefügt:  
»2 a. entgegen § 3 Abs. 1 Grünland ohne wasserrechtliche Genehmigung in Ackerland umbricht;«

§ 2

Diese Verordnung ist beim Regierungspräsidium Karlsruhe, bei den Landratsämtern Rhein-Neckar-Kreis in Heidelberg und Neckar-Odenwald-Kreis in Mosbach und bei den Städten Heidelberg und Mosbach zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

KARLSRUHE, den 27. Juni 1984

DR. MÜLLER

**HERAUSGEBER**  
Staatsministerium Baden-Württemberg,  
Richard-Wagner-Straße 15, 7000 Stuttgart 1.

**SCHRIFTFLEITUNG**  
Heinz Nagler, Reg. Amtmann im Staatsministerium,  
Fernruf (0711) 21 53-302.

**VERLAG**  
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, Postfach 85, 7000 Stuttgart 1.

**DRUCKEREI**  
Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

**ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN**  
Das Gesetzblatt erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug durch den Verlag, jährlich 42 DM. Im Bezugspreis ist keine Mehrwertsteuer enthalten. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

**VERKAUF VON EINZELAUSGABEN**  
Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Postfach 85 (Augustenstraße 13), 7000 Stuttgart 1, Fernruf (0711) 647-2727, abgegeben. Preis dieser Ausgabe bei Barzahlung oder Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Nr. 60330-709 beim Postgiroamt Stuttgart (BLZ 60010070) 4,70 DM. Hierin ist keine Mehrwertsteuer enthalten.

Postvertriebsstück                      Gebühr bezahlt  
**GESETZBLATT FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG**  
Postfach 85 7000 Stuttgart 1